

Vorlage Nr.: **6.347/2017** **öffentlich**

Gegenstand der Vorlage: **1. Änderung der Hebesatzsatzung der Stadt Ilsenburg (Harz)**

Berichterstatter: **Bürgermeister**

Gesetzliche Grundlagen: §§ 5,8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit geltenden Fassung

Begründung: Gemäß §§ 5 und 8 KVG LSA kann die Gemeinde im Rahmen der Gesetze ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln.
§ 99 KVG LSA regelt die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung. Dementsprechend hat die Gemeinde die für die Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus der Erhebung von Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die aktuelle Haushaltslage der Stadt benötigt für die Handlungsfähigkeit, welche nur durch einen genehmigten Haushalt möglich wird, die Erhöhung der Realsteuern. Für die Erhöhung der Realsteuern bedarf es gemäß § 25 GrStG und § 16 GewStG eines Beschlusses durch den Stadtrat.

Beschlussvorschlag: **Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) beschließt die 1. Änderung der Hebesatzsatzung vom 22.11.2017 zum 01.01.2018.**

Finanzielle Auswirkungen: ja/nein im HH-Jahr: 2018

Erträge/Einzahlungen in EUR:

Gewerbesteuer 742.800,00 EUR

Grundsteuer B 126.200,00 EUR

Grundsteuer A 4.100,00 EUR

Aufwendungen/Auszahlungen in EUR:

Abstimmung:

- 20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- davon anwesend
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltung
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Loeffke
Bürgermeister

Anlagen: